

Schloss 1
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 266/2011/nm Interlaken, 1. September 2011

Bewilligung (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Veranstaltung mit einem Schallpegel von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007



Standortgemeinde	Matten bei Interlaken
Veranstalter	Old Bikers MC Interlaken
Verantwortliche Person (Rechnungsadresse)	
Anlass	Töffträff
Ort / Lokal	Flugplatz Interlaken Unterstand U30 31/32 Vorplatz U-30 als Parkplatz
Datum	09. September 2011, 18.00 bis 03.00 Uhr 10. September 2011, 10.00 bis 03.00 Uhr 11. September 2011, 08.00 bis 16.00 Uhr
Musik- Schallpegelgrenzwerte	Die Musikdarbietungen (live oder ab Band) sind bis max. 02.30 Uhr gestattet. Es wird auf die Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht. Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
Anzahl Sitz-/Stehplätze	ca. 200

Bedingungen und Auflagen

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die verantwortliche Person muss während der ganzen Betriebszeit anwesend sein.

1. Allgemeines

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich was Lärm und Grölereien etc. betrifft! Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).

2. Jugendschutzkonzept

Das Jugendschutzkonzept bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

3. Schutz vor dem Passivrauchen

- Gestützt auf Art. 20a, Abs. 1-3 der Gastgewerbeverordnung (GGV) ist das **Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten¹⁾**. Dies gilt auch für Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.

Auflagen gem. Art. 27 Abs. 3, Bst. a – d GGG:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Art. 49 Abs. 2 GGG: Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot gemäss Art. 27 Absatz 1 GGG missachtet.

¹⁾ sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

4. Lebensmittelgesetzgebung

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Einzelbewilligungen F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kl/publikationen/Informationsdokumente.html>.)

5. Besondere Bestimmungen

Die Bestimmungen der Gemeinde Matten vom 15.08.2011 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung und sind zu berücksichtigen.

6. Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	50.00
	Überzeitbewilligung	CHF	40.00
	Gebühr für mehr als 93 dB(A)Schallpegel	CHF	100.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00
	Total	CHF	220.00

Die Rechnung wird mit separater Post an die verantwortliche Person zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten
- Flugplatzinfos, Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmbekämpfung, Schermenweg 5, PF 7571, 3001 Bern
- Kantonales Laboratorium Bern
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.